

8 K 10



Amtsgericht Papenburg

Beschluss

Terminbestimmung

8 K 10/19

15.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 20. August 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Hauptkanal links 28, 26871 Papenburg, Saal 118, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Kathen-Frackel Blatt 528 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Kathen-Frackel	12	33/89	Gebäude- und Freifläche, Mozartallee 7	600

Die Versteigerungsvermerke wurden am 28.05.2019 und am 12.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 405.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Einfamilienhaus, nicht unterkellert, Baujahr: 2010

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter müssen evtl. 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit leisten. Zur Sicherheitsleistung sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein dürfen. Die Schecks müssen von der Bundesbank oder einem Kreditinstitut ausgestellt sein und im Inland zahlbar sein. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Termin ist ausgeschlossen (§ 69 Abs. 2 und 3 ZVG).

Bei vorheriger Überweisung der Sicherheitsleistung (mindestens 1 Woche vor dem Zwangsversteigerungstermin) zahlen Sie bitte auf folgende Bankverbindung:

Bankinstitut:	Norddeutsche Landesbank Nord/LB
IBAN:	DE69 2505 0000 0106 0245 08
BIC:	NOLADE2H

Unter Angabe: „Sicherheitsleistung 8 K 10/19“

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Aktuelle Hinweise zum Umgang des Amtsgerichts Papenburg mit dem Corona-Virus erhalten Sie auf: www.amtsgericht-papenburg.de .

Hessenius
Rechtspflegerin